

**Textgegenüberstellung Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die  
Festsetzung des Tarifs und des Mindestentgelts für den mit Personenkraftwagen  
ausgeübten Gelegenheitsverkehr (PKW – Taxi) im Gebiet der Landeshauptstadt Graz und  
des politischen Bezirkes Graz-Umgebung**

**§ 2**

**Tarif**

(1) Der Tarif setzt sich aus dem Grundtarif und Kilometertarif sowie gegebenenfalls Warteentgelt und Zuschlag zusammen.

(2) Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten € 4,90.

(3) Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet:

| bei Tagfahrten (zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage |                       |                                   |
|---|-----------------------|-----------------------------------|
| a)  | Fahrten bis 12.000 m  | € <del>2,00</del> <u>2,30</u> /km |
|   | Fahrten über 12.000 m | € <del>2,50</del> <u>2,80</u> /km |
| bei Nachtfahrten (zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen   |                       |                                   |
| b)  | Fahrten bis 12.000 m  | € <del>2,20</del> <u>2,50</u> /km |
|   | Fahrten über 12.000 m | € <del>2,50</del> <u>2,80</u> /km |

(4) Das Warteentgelt beträgt für jede volle Stunde € ~~30,00~~34,00.

(5) Ein Zuschlag entspricht € ~~2,50~~2,70. Folgende Zuschläge sind zu verrechnen:

1. für Beförderung von mehr als vier Personen ab der fünften Person ein Zuschlag pro Person;
2. für die Fahrt mit Schneeketten drei Zuschläge;
3. für die Beförderung von Sportgeräten mittels einer Vorrichtung (z. B. Ski- oder Radträger) ein Zuschlag;
4. für Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht durch oder in das Gemeindegebiet des Standortes führen, ein Zuschlag pro zwei begonnene Kilometer der Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze des Standortes, ausgenommen Fahrten, deren Beginn sich in Gemeinden befindet, in denen gemäß § 22 Abs. 2 der Steiermärkischen Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021 eine wechselseitige Auffahrtsmöglichkeit verordnet wurde.

**§ 3**

**Mindestentgelt**

(1) Für Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bereits bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, ist zumindest das Mindestentgelt zu verrechnen. Das Mindestentgelt errechnet sich aus der Summe des einmaligen Grundentgelts in Höhe von € 4,90 und € ~~1,80~~2,10 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke, wenn die Fahrt im Tarifgebiet dieser Verordnung beginnt und endet. Liegt der Beginn und/oder das Ende der Fahrt außerhalb des Tarifgebietes dieser Verordnung so errechnet sich das Mindestentgelt aus der Summe des einmaligen Grundentgelts in Höhe von € 5,00 und € ~~2,20~~2,50 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke. Dieses Mindestentgelt darf nicht unterschritten werden.

**§ 6a**

**Inkrafttreten von Novellen**

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Änderung der § 2, § 3, und § 6a mit 1. Jänner 2025 in Kraft.